J. publ. G.
911
-13-
J. publ. g. 911 (13

[illegible]tächtliche Gedanken

über

die Umlage

der neuerlichen Kriegs-Schäden

in Würtemberg.

Von

Johann Georg Hartmann
Hof- und Domainen-Rath.

Tübingen und Stuttgard, 1797.
in der J. G. Cottaschen und Mezlerschen Buchhandlung.

Zweyte Beylage

zum zweyten Heft

der officiellen Zeitschrift:

der Landtag

in dem

Herzogthum Würtemberg

im Jahr 1797.

Nachricht für den Buchbinder:
[D]ieser Titel wird bey denjenigen Exemplarien, deren Eigenthümer die officielle Zeitschrift: der Landtag, nicht besitzen, weggeschnitten.

Hochlöbliche Landesversammlung!

Die schmeichelhafte Zuschrift einer hochlöblichen Landesversammlung, wodurch auch ich um Mittheilung meiner Gedanken über die Kriegsschadens-Umlage aufgefordert wurde, erwekte in mir den lebhaftesten Dank für das mir bezeugte gütige Zutrauen.

So sehr ich mich hiedurch auf der einen Seite geehrt finde, so lebhaft fühle ich auf der andern Seite den Mangel der Kräfte,

den unverdienten Erwartungen zu entspre-
chen. Ich habe mich daher in keiner andern Rücksicht entschliessen können, meine in der Anlage enthaltene Gedanken über diesen wichtigen Gegenstand aufzusetzen, als um einer Hochlöblichen Landesversammlung wenigstens durch meine Bereitwilligkeit zu zeigen, wie sehr ich das in mich gesezte Vertrauen zu schätzen weiß.

In einem Alter von 66. Jahren fängt der Geist an, seine Hülfe zu versagen: er leistet nicht mehr, was man in jüngern Jahren von ihm hatte hoffen dürfen, so wie die Uhr, wenn sie am Ablauffen ist, nimmer mit der Zeit genau fortzurücken vermag: zu dem kommt, daß das Steuerwesen bey meinem bisherigen Geschäftskreise blos eine theoretische Beschäftigung für mich seyn konnte, und daß gerade bei diesem Gegenstande die Theo-

rie, wenn sie nicht auf Erfahrung gestüzt ist, immer unzulänglich bleibt.

Ueberhaupt scheint mir die Materie von richtiger Vertheilung der Kriegslast von so grossem und wichtigem Umfange zu seyn, daß ich überzeugt bin, sie könne nur durch gemeinschaftliche Bemühungen mehrerer verständiger, mit dem Lande und dem bisherigen Steuerwesen vollkommen bekannter, Männer bearbeitet werden.

Alle Vorschläge des Einzelnen sind deßwegen um so mehr nur als rohe Materialien zu dem aufzuführenden Gebäude zu betrachten, je mehr es demselben an Notizen fehlt, welche bey einem Umlag-Projekte wesentlich zum Grunde gelegt werden müssen.

Ich bitte deßwegen eine Hochlöbliche Landesversammlung gehorsamst unter

Rüksicht auf diese Umstände, das mir bezeugte gütige Zutrauen in schonende Nachsicht zu verwandeln, und habe die Ehre, mit den Versicherungen der vollkommensten Verehrung zu beharren,

Einer Hochlöblichen Landesversammlung

Stuttgart den 15ten May 1797.

gehors. Dr. Hof- und Domainen-Rath, J. G. Hartmann.

Innhalt.

Vorerinnerung.
Kopfsteuer. §. 2.
Vermögenssteuer. §. 3.
Bisherige Besteurungs-Gegenstände. §. 8.
Revision des Steuerfusses. §. 12.
Fortreichung der bisherigen Steuren. §. 14.
Vergleichung des Steuerbezugs von 1741. mit neuern Steuererhebungen. §. 15.
Resultat dieser Vergleichung. §. 19.
Verhältnis der bisherigen Steuerbeiträge zu dem Capitalwerthe der Güter. §. 20.
Accise. §. 23.
Capitalsteuer. §. 24.
Gewerbesteuer. §. 35.
Viehsteuer. §. 36.
Weinsteuer. §. 37.
Steuerfreie Güter. §. 38.
Gefälle der Ausländer. §. 39.
Corpora überhaupt. §. 40.
Stipendien. §. 40.
Geist- und weltlicher Wittwen-Fiscus. §. 40.

Universität Tübingen. §. 40.
Besoldungen. §. 41.
Pensionen, zufällige Verdienste ꝛc. §. 48.
Besteurung gewisser eingebildeter Bedürfnisse. §. 49.
Freiwillige Beiträge. §. 50.
Beschluß. §. 51.

Vorerinnerung.

Wenn von Umlage einer Millionen betragenden ausserordentlichen Summe die Rede ist, und Vorschläge gemacht werden sollen: wie eine solche Umlage bewürkt werden könne; Wenn beurtheilt werden soll: ob und in wieferne der gewöhnliche Steuer-Fond darzu hinreiche, oder ob neben demselben noch außergewöhnliche Mittel, und welche nöthig seyen; so muß vorerst jene Summe genau bestimmt werden.

Man muß in den Stand gesezt seyn, dieselbe mit den gewöhnlichen Steuer-Kräften zu vergleichen, bei der Unzulänglichkeit derselben müssen die nöthigen neuen Quellen geprüft — muß ihre Ergiebigkeit beurtheilt und auf diese Vordersätze hin sodann bestimmt werden, welche Summe jährlich erhoben werden könne, wie viel Zeit also erforderlich sey, das Capital samt den Interessen zu berichtigen. So wie es an einem jener Postulate fehlt, so wird das ganze System auf Sand gebaut, und alle darauf verwendete Bemühungen sind fruchtlos.

Zu Beantwortung der Frage:

„Wie ist der neuerliche Kriegsschaden umzulegen, daß die Kräfte der Bürger nicht zu sehr erschöpft werden, und der Nahrungs-Stand aufrecht erhalten bleibe?"

scheint es bis jezt noch beinahe an allen diesen wesentlichen Notizen, wenigstens dem Privatmanne, zu fehlen, und selbst der erste Gegenstand: welche Summe die umzulegende Kriegsschäden betrage? wird noch einer genaueren Prüfung benöthigt seyn.

Nach der mir gütigst mitgetheilten Nachricht, belauft sich der durch die K. K. Truppen dem Lande zugegangene Schaden ungefehr auf —:· 5,500,000 fl.
der französische Kriegsschaden aber, inlcusive der Plünderungen, deren Summe nach den eingekommenen Berichten —:· 1,906,561 fl. ausmachen soll —:· 5,892,534 fl.
mithin der ganze gegenwärtig berechnete Kriegsschaden, auf — —:· 11,392,534 fl.

Eine Summe, deren Umlage allerdings die sorgfältigste Prüfung und Circumspection verdiente, welche aber vor der Hand bei einem neuen Steuerprojecte unmöglich zu Grunde gelegt werden kann, indem

1) der durch die K. K. Truppen verursachte Schaden mit der französischen Contribution nicht wohl eher zu vermengen ist, bis zuvor entschieden seyn wird, was das Land an jenem für eine Vergütung erhalte. Es könnte selbst den gegründeten Ansprüchen auf eine Entschädigung nachtheilig seyn, wenn der Belauf ohne weiters umgelegt werden wollte. Deßwegen möchten zwar einstweilen die

Unterthanen wegen dieser Schäden, nach vorgängiger genauer Prüfung und Moderation derselben zu befriedigen, allein blos die Interessen aus dem deshalb bereits aufgenommenen und noch aufzunehmenden Capitale umzulegen, zuvor aber auch zu entscheiden seyn: welche einberichtete Schäden von dem ganzen Lande zu übernehmen, und welche von den Städten und Aemtern und ihren Communen allein zu tragen seyen?

2) Sollten in Absicht auf die französische Contribution die Antheile, welche die Reichs-Städte, die Vasallen, die verschiedene Corpora ꝛc. daran zu tragen hätten, zuvor berichtigt, und in Ansehung der Plünderungen und deren Vergütung das nöthige bestimmt seyn.

Alsdann erst würde man von einem festen Anhaltpuncte ausgehen können. Aus dem bisherigen Steuerbezuge würde sich ergeben, wie viel vor dem Krieg zu Bestreitung der gewöhnlichen Landes-Ausgaben erhoben werden mußte, und wie viel während des Kriegs umgelegt worden ist.

Eine Vergleichung, welche auf die Ergiebigkeit der gewöhnlichen Steuerkräfte einigermassen folgern liesse. Eine genaue Untersuchung der Landschaftlichen Oeconomie würde zeigen: ob etwas — und wie viel an dem bisherigen Aufwande erübrigt werden könne, wie viel also nach Abzug des Erübrigten, theils durch die ordentlichen, theils durch ausserordentliche Wege, zur allmähligen Abtra-

gung der neuesten Landes-Schulden noch umgelegt werden müsse, wenn die Summe in einer gewissen Reihe von Jahren berichtigt werden wollte.

Inzwischen erfordern diese Untersuchungen Zeit und Mühe, und es müssen wichtige Zahlungen geleistet werden, ehe und bevor der Steuer-Plan ganz berichtigt seyn kann.

Sehr beträchtlich wird die Umlagssumme, auch nach der strengsten Sichtung, immer bleiben, und deswegen möchte sich vor der Hand in Bälde darüber zu vereinigen seyn:

Welche Steuer-Mittel sollen gewählt werden, um schon in dem laufenden Jahre nicht nur die Zinse, aus denen in der allgemeinen Noth aufgenommenen Capitalien berichtigen, sondern, wo möglich, auch an der Capitalsumme selbst noch etwas abtragen zu können?

Eine Hochlöbliche Landesversammlung hat sich bereits über einen Plan vereinigt, den sie bey Berathschlagung über diese Frage zu Grunde legen will.

Ich werde meine Gedanken über die darinn berührte Steuren mit Unbefangenheit vorlegen, und überlasse Derselben deren nähere Prüfung und Beurtheilung.

§. 1.

Nach dem von einer Hochlöblichen Landesversammlung mitgetheilten Plane, sollen die Steuren, welche zu Tilgung der Kriegsschäden benuzt werden könnten, überhaupt untersucht, und hienach geprüft werden:

I.) Ob ein von dem bisherigen Steuer-Systeme ganz abweichendes System eingeschlagen werden soll? und zwar

1.) Kopf-Steuer?

§. 2.

Wenn man bei der gegenwärtigen Kopf-Steuer-Umlage von dem Princip ausgehen wollte: die an die Franzosen bezalte Brandschatzung (Plünderungen und die östereichischen Kriegsschäden abgerechnet) müßte von den Bürgern, des erhaltenen Schuzzes wegen, bezahlt werden; so leitete dieser Saz, neben einer Vermögensteuer, zugleich auch unmittelbar auf eine Kopfsteuer hin.

Bei der französischen Invasion, war nähmlich theils unser Vermögen, theils unsere persönliche Sicherheit, unser Leben, unsere Freiheit in Gefahr.

Es müßte also, nach diesem Princip, die Umlage

1.) nach der Proportion des Vermögens überhaupt eingerichtet werden, weil nach diesem Ver-

hältniß auch die Gefahr größer oder geringer war, welche demselben hätte zustossen können.

Je mehr also der Einzelne Vermögen hätte verlieren können, desto mehr müßte er auch an dem Aufwande beitragen, wodurch dieses Vermögen erhalten wurde. Eine ganz andere Beschaffenheit hätte es aber mit dem persönlichen Schutz. Dieser mußte sich ohne Unterschied auf jeden Bürger gleich erstrecken. Aus diesem folgte also, daß Jeder um dieses gleichen Schutzes willen, für seine Person eine gleiche Abgabe entrichten müßte.

Hier könnte kein Unterschied zwischen dem Säugling und dem Greisen statt finden. Der Bettler würde sich in Eine Classe mit dem Millionär gesezt sehen.

Dieses Princip der Gleichheit dürfte wohl dem menschlichen Verstande eben so wenig, als dem menschlichen Herzen Ehre bringen.

Jede Abgabe, wodurch die Bürger nicht nach Maasgabe ihres wirkenden Vermögens angelegt werden, die sich mit der Vermehrung der Familie des Hausvaters vermehrt, ist schädlich: und diese und noch andere Gebrechen hat die Kopfsteuer.

„Wo immer der Mensch bezahlt und nicht der Besitzer,“ sagt einer unserer vorzüglichsten, staatswirthschaftlichen Schriftsteller, „da ist die bürgerliche Freiheit an der Wurzel verlezt *).“

*) Des Grafen Veri Betrachtungen über die Staatswirthschaft. Mannheim 1785.

Die Kopfsteuer kann deswegen als Universal-Auflage, nie Empfehlung verdienen. Als eine Particular-Auflage neben der Vermögenssteuer, würde sie aber, wenn man sie so mäßig machen wollte, daß sie dem ärmern Bürger nicht ganz lästig fiele, wenig abwerfen, und es wäre doch nicht billig, wenn man auch nur in einer Neben-Auflage den Armen mit dem Reichen gleich halten wollte.

Zudem ist im Lande bereits eine Art von Kopfsteuer eingeführt. Die Bürger haben nehmlich die Bürgersteuer, die Beisitzer das Beisizgeld, die Juden das Schuzgeld zu bezahlen, welche Abgaben ganz die Eigenschaft einer Kopfsteuer haben.

Man glaubt zwar, daß der Inconvenienz, welche aus der gleichen Anlegung der ärmeren Bürger mit den reichen entspringt, dadurch begegnet werden könne, wenn gewisse Classen oder Stände festgesezt werden, nach welchen der Beitrag von der niedrigsten, bis zur höchsten Classe steige: wie dieses bei denen in den Jahren 1691. 1694 und 1708. zu Bestreitung der Kriegskosten und Contributionen eingeführten, aber nie lange gedauerten Kopf- und Familien-Steuren auch auf verschiedene Weise wirklich geschehen ist.

Allein, da die Glüks-Güter im Staate nicht nach dem Verhältnisse des Rangs oder des Wirkungskreises vertheilt sind; so würde auch durch eine Klasseneintheilung den angeführten Ungereimtheiten nicht begegnet werden. Wollte man aber

zugleich auf das Vermögen Rüksicht nehmen, so würde die Kopfsteuer ihr Charakteristisches verliehren und in eine Vermögenssteuer verwandelt werden.

Billigerweise sollte man also von dieser Steuer keinen Gebrauch machen.

§. 3.

2.) Vermögens = Steuer.

Vermögens-Steuer. Indem die gesammten Kriegs-Schäden nicht sowohl des erhaltenen Schutzes wegen bezahlt und umgelegt werden müssen, (wohin sollten die Plünderungs = und österreichische Kriegs = Schäden gerechnet werden?) sondern weil es überhaupt das allgemeine Beste, das Bedürfniß des Staats erfordert, und jeder Bürger die Pflicht hat, nach seinen Kräften zu Aufrechterhaltung des Staatswohls beizutragen; so scheint die Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer, auf den ersten Anblik, das zwekmäßigste zu seyn, wordurch der Kriegsschaden erhoben werden könnte.

§. 4.

Eine Vermögenssteuer in dem ausgedehnten Verstande des Worts ist eine Abgabe, welche sich auf den Werth des ganzen besitzenden Eigenthums gründet.

Wer viel besizt, giebt viel; der Aermere zahlt nach dem Verhältniß seiner Armuth.

Der Saz, daß der Beitrag der Bürger zu

den öffentlichen Lasten sich wie ihr Vermögen verhalten müsse, hat allerdings viel für sich, und aus diesem Grunde mag die Vermögens-Steuer schon in ältern Zeiten üblich gewesen seyn, wie sie denn auch in unserm Vaterlande nach einer unter der Regierung Herzog Ulrichs im Jahr 1514. in das Land erlassenen gedrukten Instruction, eine der ältesten Besteurungs-Arten zu seyn scheint.

So einleuchtend aber auf der einen Seite das Princip seyn mag, so auffallend muß den Vertheidigern dieses Steuer-Systems die Erfahrung seyn, daß dasselbe im ganzen deutschen Reiche nur in wenigen Gegenden, hauptsächlich aber in einigen Reichsstädten noch eingeführt ist.

Bei dem einleuchtenden des Sazes, müssen demnach doch Gründe vorhanden seyn, welche der Ausführung dieses Systems im Wege stehen, und warum man lieber zu zusammen gesezten Steuren seine Zuflucht nahm. Bei näherer Betrachtung dieser Besteurungs-Art, findet man auch würklich, daß dieselbe, so sehr auch der Schein dafür spricht, auf keinen guten Grund gebaut sey.

Die in die Jahren 1691. und 1694. und in den Jahren 1708. und 1710. zu Bestreitung der Contributionen und Kriegs-Schäden neben der obgedachten Familien-Steuer eingeführte Vermögens-Steuren, waren so wenig als die blosse Kopfsteuren von langer Dauer.

Die im Jahr 1736. unter dem Titul einer Schuz = Schirm = und Familien = Steuer, und unter dem Vorwande der damaligen offenbaren Ungleichheit in dem in dem Lande — recipirten modo collectandi, ausgeschriebene, aber wegen der dabei sich gezeigten Schwierigkeiten nicht zu Stande gekommene Vermögenssteuer, gab nicht nur die eigentliche Veranlassung zu dem Rezeße in dem Landtags-Abschiede vom Jahr 1739., vermög dessen es fürhin bei dem bisherigen modo collectandi gelassen werden, und wenn etwa ein und anderes dabei zu verbessern oder zu verändern seyn würde, solches nicht anders, als nach vorheriger Communication und Verabschiedung mit der Landschafft geschehen soll: sondern sie bewürkte auch die im Jahr 1740. und 1741. von Herrn und Lande beschloßene, und gleich darauf vorgenommene Steuer = Revision und Peräquation. Auch wurde die im Jahre 1764. unter Herzog Carls Regierung versuchte Wiedereinführung einer Schuz = Vermögens = und Familien-Steuer, durch die von Seiten der Landschaft unterm 9ten April und 11ten März 1764. gemachte dringende Vorstellungen über den — bei diesem der Landes = Verfassung e diametro entgegen laufenden — modum collectandi, und über die bei der Ausführung sich unausbleiblich äussernde sehr viele höchstwichtige Bedenklichkeiten und Anstände, hintertrieben.

Daher die Wiederholung des oben angeführ-

ten 1739ger Landtags-Recesses in dem Erbvergliche vom Jahr 1770.

§. 5.

Da es scheint, daß dieses System dennoch, unter den gegenwärtigen Umständen, vor der Execution, am meisten Anhänger finden wolle; so sey es mir erlaubt, einige Zweifel dagegen vorzubringen.

§. 6.

Schwierigkeiten, welche der Einführung einer allgemeinen Vermögens-Steuer im Wege stehen.

Die erste Schwierigkeit legt sich bei der Schäzung des Vermögens der Contribuenten an den Tag.

Soll das Vermögen der Bürger obrigkeitlich untersucht werden?

Mit welcher Bedrückung, mit welcher Kränkung der bürgerlichen Freiheit, mit welchem Zeit- und Kostens-Aufwande, würde eine solche Untersuchung von Hauß zu Hauß verknüpft seyn?

Der Anschlag der Vermögens-Stücke, welche keine bestimmte allgemeine Taxe haben, ist immer der Willkühr der Taxatoren unterworfen, und die unleidentliche Gewaltthaten, welche deswegen ehemals in Frankreich begangen wurden, werden noch lange in lebhaftem Andenken bleiben, und immer ein abschreckendes Beispiel gegen solche Untersuchungen seyn.

Diese Gewaltthätigkeiten müssen bei der Wandelbarkeit des Vermögens von Jahr zu Jahr wiederholt vorgenommen werden, und ein grosser Theil der eingehenden Beiträge wird wieder durch die Kosten der Untersuchung absorbirt.

Man hat zwar geglaubt, daß man die Schäzung des Vermögens dem einzelnen Besizer überlassen könne, wenn man eine abschreckende Strafe für diejenigen festsezte, welche dasselbe zu gering angeben würden, oder wenn man jeden Bürger seine Vermögensangabe mit einem Eide beschwören liesse.

Allein der unmoralische Mensch wird sich weder durch Leibes- noch durch Geld-Strafen bestimmen lassen, sein Vermögen gewissenhaft anzugeben, so lange ihm ein Spielraum bleibt, die allzuniedrigen Anschläge zu entschuldigen, oder, so lange die Gründe der Wahrscheinlichkeit für die Nichtentdekkung stärker sind, als für die Offenbahrung. Auch der Eidschwur wird unter diesen Umständen seine Wirkung nicht thun, und es wäre auch in politischer Rüksicht nicht räthlich, wenn man Eide vermehren wollte, um Meineide zu häufen.

Ueberdies muß man von Seiten des Staats, die Gewissenhaftigkeit der Bürger nie auf eine verfängliche Weise auf die Probe sezen. Es prüfe sich ein jeder, ob er im Stande sey, sein Vermögen, besonders das Mobiliar-Vermögen richtig anzuschlagen. Den Einkaufs-Preiß der Mobilien

zum Grund zu legen, wird wohl nie gefordert werden können, auch hat nicht jeder Haußvater die geordnete Wirthschaft, daß er Inventarien hält, und die Einkaufs-Preise beisezt. Bei gebrauchten Dingen ist aber die Preisbestimmung willkührlich, und wie sollen Dinge der individuellen Liebhaberei angeschlagen werden? Sie haben öffters gar keinen Preis, und nur für den Besizer einen individuellen und zwar oft hohen Werth.

Bei der strengsten Gewißenhaftigkeit im Anschlage würde der ehrliche Mann der Verläumdung Preis gegeben: er könnte selbst bei sich nicht zureichende Beruhigungs-Gründe finden, warum der einzelne Gegenstand nicht höher, oder niedriger angeschlagen worden wäre, warum er also die Totalsumme nicht vermehrt oder vermindert hätte.

Bei entstehenden Zweifeln würde es am Ende doch auf eine gewaltsame Untersuchung hinauslaufen, oder wenn man auch bis zum Tode für Verdacht und Verläumdung gesichert wäre, und bei einer obrigkeitlichen Taxation, oder durch einen Auctionserlöß sich mehr oder weniger Vermögen ergeben würde; so müßte man der nicht gleichgültigen Nachrede eines Grossprechers oder Betrügers entgegen sehen.

Gegen beides muß nun der ehrliche Mann geschüzt werden: und es ist überhaupt Pflicht einer guten Regierung dafür Sorge zu tragen, daß die edlere Gefühle der Bürger und ihre Gewissen-

haftigkeit, bei dem Spielraum, welche ihnen öffentliche Anordnung zulassen, nicht nach und nach eingeschläfert werden, indem durch den Gedanken: „man wird, oder man kann es hier so genau nicht „nehmen!“ mancher auch in andern Dingen einen leichtern Sinn bekommen dürfte.

Man könnte zwar für alle Arten von Mobilien, Pretiosen, Gold, Silber ꝛc. Classen nach den verschiedenen Ständen festsetzen, und jeder Classe, ohne nähere Untersuchung, eine Mobiliar-Taxe bestimmen. Allein, auch eine Classen-Abtheilung würde bei dem so ganz ungleichen Vermögens-Besiz, der Sache keine Genüge leisten.

Aus den angeführten — und mehrern andern Gründen, dürfte daher eine Vermögens-Steuer, nach welcher alle Vermögens-Theile besteuert werden sollten, nicht räthlich seyn, man möchte bei den liegenden Gütern den Steuer-Anschlag oder den wahren Werth zu Grunde legen, und auch bei den übrigen Vermögens-Theilen den wahren Werth, oder eine mässige Taxe annehmen wollen.

§. 7.

Wenn nun weder die Kopf- noch die Vermögens-Steuer eingeführt zu werden verdienen, so ist nunmehr zu untersuchen:

II. Ob zu Umlage der Kriegsschäden das bisherige Steuersystem beibehalten werden soll, jedoch so, daß gewisse bisher nicht besteuerte Subjecte und Gegenstände ausserordentlicher Weise besteuert werden.

§. 8.

Bisherige Steuer-Gegenstände.

Bei näherer Betrachtung der vaterländischen Steuren finden wir, daß sie größtentheils auf sehr guten Principien ruhen, und daß sie deswegen sowohl zu ordentlichen, als ausserordentlichen Erhebungen vorzüglich tauglich seyen.

Grundstücke, Häuser, Gewerbe, Vieh, Capitalien, zum Handel bestimmte Wein-Vorräthe und die Verzehrung, sind Gegenstände, welche mehr oder weniger diejenigen Eigenschaften an sich haben, um sie einer zwekmäsigen Besteurung unterwerfen zu können, und in den angezeigten Vermögens-Theilen besteht auch hauptsächlich neben dem Hausrathe, dem baaren Gelde, Pretiosen rc. unsere ganze Habschaft.

§. 9.

Grundsätze der Besteurung.

Indem jene Vermögens-Gegenstände der Besteurung unterworfen wurden, unterschied man deutlich, zwischen todtem

und wirkendem Vermögen. Man sah das erste, da dessen Besiz keine Würkung auf den Staat hat, für keinen schiklichen Gegenstand der Besteurung an, und deswegen nahmen auch die Gesezgeber das Hausgeräthe, Gold- und Silber-Geschmeide, Pretiosen, das vorräthige Geld ꝛc., welch' lezteres ohnehin einer beständigen Veränderung unterworfen ist, davon aus: das andere hingegen eignet sich um so vollkommener dazu, je mehr es durch den zweckmäsigen Gebrauch desselben dem Besizer möglich wird, für die darauf legenden Abgaben nach und nach mehr oder weniger sich wieder zu entschädigen.

Die Abgaben sind nähmlich um so weniger lästig, je mehr derjenige, welchen sie unmittelbar treffen, Gelegenheit hat, den Betrag unmerklich auf andere zu wälzen, die nicht unmittelbar angelegt werden, kurz! je mehr der Steurende sich wieder dafür entschädigen kann.

Wird deswegen die Gütersteuer erhöht, so steigt nach Verhältniß dieser Erhöhung der Preis der landwirthschaftlichen Producte, weil sich der Grundbesitzer durch höhere Preise seiner Erzeugnisse zu entschädigen trachtet. Die Miethzinße nehmen zu, wie die Häuser-Steuer steigt. Die Waaren des Handelsmanns, des Fabrikanten, des Künstlers steigen nach Verhältniß seiner Abgaben.

Der Consument muß das Fleisch theurer bezahlen, wenn entweder auf dem Vieh selbst, oder auf den Grundstücken vergröserte Abgaben ruhen, indem auch, wo obrigkeitliche Taxen eingeführt sind, hierauf Rücksicht genommen werden muß.

Der Preiß aller Vorräthe erhöht sich nach dem Maasstabe ihrer Besteurung, und am Ende zahlt der Consument dem Producenten seine Abgaben, wenn er auch nicht unmittelbar angelegt werden sollte.

§. 10.

Einwendungen gegen dieses System.

Man kann gegen dieses System einwenden:

a.) daß bei dem Verkehr mit Auswärtigen der Innländer es nicht in seiner Gewalt habe, die Abgaben auf die Producte zu schlagen.

b.) daß derjenige, welcher nur so viel erzeuge, als er zur eigenen Consumtion brauche, seines Schadens gar nicht wieder herein kommen könne.

§. 11.

Widerlegung.

Was den ersten Einwurf betrift; so hat die bisherige Erfahrung zur Genüge erwiesen, daß der Grundbesitzer wirklich im Stande war, seine Abgaben auf seine Erzeugungen zu schlagen: wie hätte er sonst bestehen können? Wie hätten so manche neben den Steuren ihr Vermögen noch erweitern können? Auch bei denen schon ehemals so sehr erhöhten und in neuerer Zeit so beträchtlich

vermehrten Abgaben, war es ihm möglich, und es ist allgemein bekannt, daß er neben den gestiegenen Steuren noch gewonnen habe. Wenn der Fremde seine Producte wohlfeiler geben kann, als der Einheimische, wenn er dadurch den Innländer nöthigt, gleichen Preis mit ihm zu halten, wenn dieser Preis von der Art ist, daß der Innländer neben seinem nöthigen Auskommen den Aufwand nicht herausschlagen kann: dann muß sein Grundstock angegriffen werden, und er ist verlohren. Aber dieser Fall existirte bisher nicht, und er ist auch, wenn bei der Besteurung keine Uebermaasse statt findet, niemalen zu befürchten. Der Krieg hat in allen benachbarten Gegenden eben so gewürkt, wie bei uns. Viele unserer Nachbarn haben so gar noch ungleich mehr gelitten, als wir; sie sind also im Grunde in demselben Verhältnisse. Der Nachbar muß also wie wir den erlittenen Schaden wieder einbringen, und auch das Verhältniß der circulirenden Geldmenge wird hier keinen wesentlichen Unterschied machen. Der zweyte Einwurf, daß es demjenigen unmöglich werde, die steigende Steuren hereinzubringen, welcher nur so viel erzeuge, als er zu seinem eigenen Auskommen nöthig habe, ist bei näherer Prüfung ebenfalls ungegründet. Dem armen Manne, welcher von seinen Erzeugnissen nichts zum Verkauf erübrigen kann, bleibt, je weniger er Grundstücke hat, um so mehr Zeit übrig, für andere zu arbeiten; je höher der Preis der land-

wirthschaftlichen Producte ist, desto höher steigen auch die Arbeits-Löhne, und folglich kann der weniger Begüterte dasjenige verhältnißmäßig durch Arbeit herausschlagen, was der mehr Begüterte auf seine Producte legt.

Alle Erfahrungen, und besonders die der leztern Jahre, beweisen den Saz sehr auffallend: daß immer der Arbeits-Lohn mit den Preisen der Erzeugungen in richtigem Verhältnisse fortrücke.

§. 12.

Soll eine Revision des Steuerfusses vorgenommen werden?

Diese Einwürfe als ungegründet bei Seite gesezt, entsteht nun die Hauptfrage:

Wie sollen die der Besteurung bisher unterworfen gewesene Gegenstände zu Abtragung der drückenden Landes-Schuld beigezogen werden?

Soll unser bisheriges Steuer-System, welchem man den nicht ganz ungegründeten Vorwurf macht, daß der Anschlag der Güter hie und da, in einem ungleichem Verhältnisse stehe, daß das Weinland gegen dem Fruchtland überlegt sey, und dasselbe von Grund aus renovirt, im Einzelnen mehr berichtiget, die Steuer-Anschläge neuerdings geprüft und zu Erzielung mehrerer Gleichheit in der Besteurung der alte Steuer-Anschlag abgeändert werden? oder soll man auf den alten Grund bauen, und nur das Unzureichende der bisherigen Steuerkräfte, durch

Beizug bisher nicht besteuerter Gegenstände ergänzen? und zwar:

1.) theils solcher, welche nach den vorhandenen Gesetzen der Steuer hätten unterworfen seyn dürfen und sollen, deren Besteurung aber bisher entweder ganz oder zum Theil vernachläßigt, oder nicht mit dem gehörigen Nachdrucke ausgeübt wurde.

2.) ganz neuer, bisher von Steuren völlig befreiter Gegenstände.

§. 13.

Schwierigkeiten der Steuer-Revision.

Eine allgemeine, genaue Revision des bisherigen Steuer-Systems, würde eine mühsame, lange daurende, sehr kostbare und verwickelte Arbeit seyn; der Drang, neben der Befriedigung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse, zugleich die Interessen, und etwas am Capitale der neuesten, so sehr beträchtlichen Landesschuld abzutragen, läßt keine Operationen zu, wovon die Resultate erst nach Jahren erhalten werden können.

§. 14.

Fortreichung der bisherigen durch den Krieg erhöhten Steuren.

Wenn die Bürger wegen der einzeln erlittenen Kriegsschäden billigermaasen entschädiget werden sollen, wenn sie dadurch entweder Geld in die Hände bekommen, oder ihnen ihre Forderungen an den Steuren abgeschrieben werden, wenn sie nach dem bis-

her erlittenen Druck und Drangsalen wieder Ruhe erhalten, wenn ihre Industrie durch keine Gefahr von aussen mehr gestört wird, wenn der Handel wieder seinen ruhigen Gang gehen kann, sollte es wohl über ihre Kräfte gehen, die bisherigen, durch den Krieg erhöhte Steuren noch eine Zeitlang fortzureichen, und dadurch neben den zu Friedenszeiten zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse festgesezten Anlagen zu Tilgung der neuesten Schuldenlast beizutragen?

§. 15.

Vergleichung des Steuerbezugs von 1741. mit neuen Steuererhebungen.

Die sogenannte Ordinari-Ablosungs-Hülfe war nach der Steuer-Revision in den Jahren 1740. und 1741. fürs ganze Land auf die Summe von — :· 184,468. fl. bestimmt und die Sommer- und Winteranlagen beliefen sich damals, mit Einrechnung der Ordinari-Ablosungshülfe, auf ungefähr $3\frac{9}{16}$ Ordinari-Steuren fürs ganze Land auf jährliche —:· 653,404. fl.

In künftigen Zeiten des Friedens könnte ungefähr jährlich erforderlich seyn:

Die ordin. Ablosungshülf		—:· 183,462 fl. —
Die Sommeranlage	—:· 183,462 fl. —	
Additament in Surrog:		
Tricesimarum	—:· 50,000 fl. —	
Strassenbau-Beitrag	—:· 17,200 fl. —	
		—:· 250,662 fl. —

Transport	—:·	434,124 fl. —
Die Winteranlage gleich d. Sommeranl.	—:·	250,662 fl. —
thut zusammen	—:·	684,786 fl. —

In den lezten 4 Jahren des französischen Kriegs wurden Steuren ausgeschrieben: Von 17$\frac{93}{94}$

Ordin. Ablosungshülfe.	—:·	183,462 fl. 11 kr.
Sommeranlage: wie bisher, incl. eines Additaments von 50,000 fl. der verwilligten 30. Römer Monate, der Kriegs-Proviantur-Umlage, und des erhöhten Creis Extraordinarii mit Einrechnung der Sternenfelsischen und Bönnigheimer Orte	—:·	383,635 fl. 30 kr.
Winteranlage	—:·	331,547 fl. 41 kr.
zusammen	—:·	898,645 fl. 22 kr.

Von 17$\frac{94}{95}$.

Ordin. Ablosungshülf	—:·	183,462 fl. — —
Sommeranlage	—:·	391,807 fl. — —
Winteranlage	—:·	414,255 fl. — —
	—:·	989,524 fl. — —

Von 17$\frac{95}{96}$.

Ordin. Steuer	—:·	183,462 fl. 11 kr.
Sommeranlag.	—:·	518,151 fl. 49 kr.
Winteranlag	—:·	520,517 fl. 49 kr.
	—:·	1,222,131 fl. 49 kr.

Von 17$\frac{96}{97}$.

Ordin. Steuer	—:·	183,462 fl. 11 kr.
Sommeranlag	—:·	660,129 fl. 4 kr.
Winteranlag	—:·	255,129 fl. 41 kr.
	—:·	1,098,720 fl. 56 kr.

ohne den kirchenräthlichen drittheiligen Beitrag.

§. 16.

Alle diese neuere Steuererhöhungen reichen an die Abgaben, welche im Jahr 1763. entrichtet werden mußten, besonders wenn man auf den Unterschied der Kultur und der circulierenden Geldmenge Rüksicht nimmt, lange nicht hin, zu welcher Zeit der Militär-Plan incl. des Kreis-Contingents in jährlichen 1,621,868 fl. 13 $\frac{2}{3}$ bestund, und die Monat-Steuer —:· 135,155 fl. 41 kr. betrug, welche in den 10 Monaten vom 1. Jan. bis ult. Oct. gedachten Jahrs 1763 mit belaufenden —:· 1,351,556 fl. 50 kr. wirklich zur H. Kriegs-Casse bezogen, im Jahr 1764. aber per Rescriptum vom 29ten May auf monatliche —:· 76,666 fl. 40 kr. oder auf jährliche 910,000 fl. herab gesezt, und ausgeschrieben wurde, zu einer Zeit, als der Scheffel Dinkel nur 3 $\frac{1}{2}$ fl. der Haber 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 fl., die Wanne Heu 10—12 fl. galt, und auch der Wein in ungleich geringern Preisen als gegenwärtig stund; zu einer Zeit, wo man in der landwirthschaftlichen Cultur noch lange nicht so weit vorgerükt war, als jezo. Fortsezung.

§ 17.

Ich würde sehr mißverstanden werden, wenn dieses Beispiel als ein Wink angesehen werden wollte, diesen Maaßstab unter Rüksichtnehmung auf die erhöhte Kultur, und auf die sehr gestiegene

Preise der Erzeugnisse für den gegenwärtigen Nothfall zum Grunde zu legen. Ich werde keinen Staats-Operationen das Wort sprechen, welche sich mehr auf Willkühr, als auf Grundsäze stüzen, und ich werde die Stürme der Vergangenheit, der gegenwärtigen Generation nie zurükwünschen. Auch läßt sich von vorübergehenden Operationen kein Schluß auf die Möglichkeit ihrer Fortdauer machen.

Aber immer scheint doch so viel am Tage zu liegen, daß, wenn gegenwärtig bei der so sehr vermehrten Geldmenge und der gestiegenen landwirthschaftlichen Cultur, durch Vergrösserung der Städte und Dörfer, mittelst Aufführung einer sehr beträchtlichen Anzahl neuer Häuser und Gebäude, durch den Anbau vieler tausend Morgen Allmanden und Egarden, durch den Kleebau und die Benuzung der Brache, durch die gestattete Zertrennung der Lehen-Güter ꝛc. die durch den Krieg erhöhte Abgaben, noch eine zeitlang fortgesezt werden, solche die Kräfte der Grundbesizer um so weniger übersteigen können, als, nach erhaltenem Frieden, auch die Stadt- und Amtsschäden sich beträchtlich vermindern werden, und manche Steuer-Ansäze durch Abrechnungen getilgt werden können.

§. 18.

Nachdem uns einmal durch den französischen Krieg die tiefe Wunde geschlagen ist; so wird sich kein Bürger vorstellen können, daß der Schmerz

derselben so schnell ausbleiben werde. So lange sie nicht völlig geheilt ist, muß er dauren, und die Grund- und Häuser-Besizer, müssen mit den übrigen Vermögens-Besizern nach möglichsten Kräften beitragen, die Heilung bald zu bewirken.

§. 19.

Resultat der angestellten Vergleichung.

Man mache deswegen die Probe, und lege die durch den Krieg in den leztern Jahren erhöhte extraordinari Anlagen unter dem Titul: Kriegs- und Contributions-Kostens-Beitrag ferner um, und verwende den dadurch erhaltenen Ueberschuß zu Tilgung der durch den Krieg entstandenen Schulden.

Wenn die gewöhnliche Landesbedürfnisse eine Summe von

—:· 684,786. fl. —

erforderten, in den lezten Jahren aber

von $17\frac{95}{96}$	—:·	1,222,131 fl. 49 kr.
und		
von $17\frac{96}{97}$	—:·	1,098,720 fl. 56 kr.
Zusammen	—:·	2,320,852 fl. 45 kr.

nothwendig machten, so ergiebt sich, daß in diesen 2. lezten Jahren, nach einem Durchschlag

—:· 1,160,426. fl. 22 kr.

jährlich erhoben wurden, und folglich mehr, als vor dem Kriege, jährlich

—:· 475,640. fl.

Mit welcher Summe schon die Interessen von einem Capital von

—:· 9,512,800. fl.

bezahlt werden konnten.

§. 20.

Verhältniß der Steuern zu dem Capitalwerthe der Güter.

Es ist allerdings nöthig, daß hier dem Verhältnisse der Steuren zu dem Capitalwerthe der Liegenschaften etwas näher auf den Grund gesehen werde.

Bei der Steuerrevision in den Jahren 1740 und 41. betrug, wie oben §. 15. schon vorgekommen ist, die ins Land ausgeschriebene ordin. Ablosungshülf im Ganzen

—:· 184,468. fl.

und noch jezt ist solche, bis auf eine Kleinigkeit, ebendieselbe. Zwar weiß man wohl, wie viel es hieran ein jedes Stadt und Amt betrift; aber das Catastrum, nach welchem diese Ablosungshülfe umgelegt wurde, und noch repartirt wird, habe ich blos von einigen einzelnen Städten und Aemtern, im Ganzen hingegen nie zu sehen bekommen.

So viel ergiebt sich aus angestellten Berechnungen, daß bei der Steuer-Revision im Jahr 1741.

—:· 100. fl. Steuer-Anschlag mit 24 kr. ordin. Ablosungshülf angelegt war, und hieraus läßt sich abnehmen, daß in den 1740ger Jahren der Steuer-Anschlag der liegenden Güter des ganzen

Landes nach Abzug der darauf haftenden Zinse- Gülten und anderer Beschwerden, in ungefähr

— : · 46. Millionen Gulden

bestanden seyn müsse.

Diese betraf es damals, mit Innbegriff der ordin. Steuer an Sommer- und Winter-Anlag, oben schon bemerktermasen, fürs ganze Land,

— : · 653,404. fl. —

durch alle Anlagen hindurch.

Nun ist durch selbstredende Beispiele von verschiedenen Gegenden des Landes erweißlich, und man kann sich durch eine Vergleichung des Steueranschlags mit den Kaufbüchern und denen in den neuern Accisregistern vorkommenden Kaufs- und Verkaufspreißen bald überzeugen, daß der Werth der liegenden Güter nicht nur 5. bis 10. sondern bei gewissen Grundstücken 12. bis 20fach gestiegen sey, daß z. B. 1 Morgen Felds, welcher um 30 fl. im Steuer-Anschlage lauft, im Durchschnitte genommen, wenigstens 300 fl. gelte, daß mithin der Werth der Güter, gegen den Steueranschlag, sich 10fach vergrößert habe, und nach dem wahren Werthe im Ganzen auf

— : · 460. Millionen Gulden *)

ziemlich sicher angenommen werden könne.

Von diesen 460. Millionen nun wurden in den lezten 2. Jahren des französischen Kriegs, beyde

*) Der Brand-Assecurations-Anschlag der Häuser belauft sich allein auf etwas mehr als 57. Millionen.

in einander gerechnet, jährlich —:· 1,160,426 fl. — Steuren erhoben, und hieran hat es auf 100 fl. liegenden steuerbaren Vermögens, an ordin. Steuer-Sommer- und Winter-Anlage nicht mehr, als einen Beitrag von ungefähr —:· 15 kr. betroffen. Wenn solcher in einigen Städten und Aemtern und einzelnen Grundstücken einige Kreuzer mehr ausmacht; so wird er dagegen in andern um so viel weniger betragen.

Nimmt man aber auch zu mehrerer Sicherheit die wahre Gütermasse zur Hälfte mit 230. Millionen an; so besteht doch der eigentliche Beitrag an allen Anlagen auf 100. fl. steuerbaren Grundvermögens in mehr nicht als —:· 30 kr.

§. 21.

Wer wird sich unter den gegenwärtigen Zeit-Umständen mit Grund über diese Steuer beschweren können?

Man vergleiche solche mit den gewöhnlichen Steuren der Unterthanen anderer Staaten, und man wird diesen Beitrag zu den Staatsbedürfnissen und zu Abtragung der auf dem Lande liegenden Kriegs-Schulden um so mäßiger finden, als ein ziemlicher Theil desselben desto bälder wieder aufhört, je bälder diese Schulden getilgt seyn werden.

§. 22.

Da nun aber mit diesem Beitrag allein nicht geholfen werden kann; So muß auch noch zu andern Mitteln gegriffen, und der Landes-Casse dadurch mehr Zufluß verschafft werden. Beizug anderer Mittel.

Hier kämen

1.) solche in Betracht, welche bereits verfassungsmäsig sind, die aber bisher nur sehr nachlässig und unvollständig benuzt wurden, und hieher gehören hauptsächlich:

a.) die Accise,
b.) die Capital-Steuer.
c.) die Gewerb- und Commerzien-Steuer.
d.) die Viehsteuer.
e.) die Weinsteuer.

2.) verdient die Besteurung verschiedener bisher von Steuren befreiter Gegenstände eine besondere Erwägung; wohin zu zählen seyn dürfte:

α.) die Besteurung der bisherigen Steuerfreien Güter.
β.) die Gefälle der Ausländer.
γ.) die Corpora in so ferne sie nicht bereits angelegt sind, oder eine zu geringe Steuer geben.
δ.) die Besoldungen — und
ε.) verschiedene eingebildete Bedürfnisse.

§. 23.

Accise. Was nun ad Pct. 1. lit. a) die bisher mehr oder weniger vernachlässigte Abgaben, und zwar die Accise anbetrifft; so könnte dieselbe ein wichtiger Beitrag zu Tilgung der Kriegsschulden werden, wenn die Accis-Abgaben theils richtiger eingezogen würden, theils wenn man sie noch auf mehrere Gegenstände ausdehnte.

Die Accise hat das vortheilhafte, daß der Beitrag, welcher durch dieselben erhoben wird, zu geringen Theilen bezahlt werden darf; daß durch diese Auflage zugleich der Fremde besteuert wird; daß weniger Reste und Nachläße dabei vorkommen, als bei andern Steuren; daß jeder selbst seine Abgabe vermindern oder vermehren kann, je nachdem er seine Consumtion einschränkt oder erweitert rc.

Hingegen hat sie hauptsächlich gegen sich, die schwere und oft mit Bedrückungen verknüpfte Erhebung, und daß, wenn sie auf unentbehrliche Bedürfnisse gelegt wird, die Abgabe den Armen wie den Reichen trift, und sich mit der Vermehrung der Familie des Hausvaters vermehrt, woraus alsdann die Nachtheile einer Kopfsteuer entspringen.

Wenn die Accise nach der Vorschrift der Accisordnung eingezogen würde, so wäre sie gewiß, wie schon oben berührt worden, eine sehr ergiebige Einnahm-Quelle: Aber die strenge Vollziehung dersel-

ben würde vielleicht dem Handel und der Industrie Nachtheile bringen. Hierinn scheint der Grund zu liegen, warum die Accise bisher mit so vieler Nachsicht eingezogen werden, und es mag seyn, daß diese Nachsicht allmählig beinahe in Vernachläßigung ausartete.

Wie es nun sey, so ist es nicht die Sache des Einzelnen, hierüber ein Urtheil zu fällen. Die Herr- und Landschaftliche Deputation, welcher dieser Gegenstand insbesondere anvertraut ist, kann hierüber gründliche Belehrung ertheilen, und diese dürfte zu veranlassen seyn, eine nähere Untersuchung und Prüfung anzustellen, wie diese Quelle für die Zukunft ergiebiger zu machen seyn möchte, ohne daß sie dem Handel, dem Gewerbe und dem gesammten Nahrungs-Stande überhaupt nachtheilig werde.

Die Natur dieser Steuer erfordert es ohne dieß schon an und für sich selbst, daß solche von Zeit zu Zeit in Hinsicht auf den Nahrungs-Stand revidirt werden müsse, welche Revision aber nur durch ein Collegium erfahrner Männer vorgenommen werden kann.

Nach der Accisordnung sind bereits beinahe alle in den Handel und die Consumtion kommende Gegenstände der Accise unterworfen: nur dürften diese Gegenstände nach einer richtigern Proportion gegeneinander anzulegen seyn.

Waaren des Luxus, welche in großer Quantität verbraucht werden, und wodurch vieles Geld

ausser Lands geht, verdienen, nach der Regel, welche jedoch auch ihre wichtigen Ausnahmen leidet, am stärksten belastet zu werden, wohin z. B. der Zucker, Kaffee, Tabak, rc. rc. zu rechnen seyn dürfte.

Dagegen sollten solche Bedürfnisse, welchen der Arme eben so wenig als der Reiche ausweichen kann, entweder freigelassen, oder doch wenigstens ungleich mäßiger angelegt werden: hieher dürfte zu zählen seyn: die Frucht und das Mehl, das Salz, Holz rc. rc.

Eine Frucht- und Mehl-Accise könnte zwar sehr viel einbringen: aber die ärmere Classe der Bürger, welche sich gröstentheils an Mehlspeisen hält, und deswegen im Durchschnitte am meisten consumirt, würde dadurch zu sehr leiden; Das Holz und das Salz aber stehen gegenwärtig in so hohen Preisen, daß eine weitere Auflage auf diese beiden Artikel zur drückenden Last für die Bürger werden würde.

Das Fleisch scheint schon eher einer Accisерhöhung unterworfen werden zu können, weil es kein so wesentliches Bedürfniß, als die Frucht und das Mehl ist.

Ohne übrigens eine Erhöhung der Accise bei irgend einem Gegenstande anzunehmen, liegt es am Tage, daß, wenn nur bei der Acciserhebung mit mehrerer Genauigkeit zu Werke gegangen würde, wenn man die für die Accis-Casse so schädliche

Accorde einer nähern Untersuchung würdigte, und die dabei vorkommende Mißbräuche abstellte, wenn die ertheilten Accisfreiheiten nach Umständen aufgehoben würden, man gewis auf eine beträchtliche Vermehrung dieser Einkünfte Rechnung machen dürfte.

Allein die Accis-Deputation wird hierüber gründlichere Erläuterungen zu geben im Stande seyn, so wie dieselbe auch in Absicht der hie und da ertheilten Accisfreiheiten, und ob diese nicht, bis die Kriegsschäden getilgt seyn werden, aufhören dürften, die nähere Auskunft an die Hand geben könnte.

§. 24.

Was ad Pct. 1. lit. b) die Capital-Steuer betrift, so dürfte ihre Beiziehung in der Hauptsache keinem Zweifel unterworfen seyn. Capital-Steuer

Es sind zwar manche Gründe vorhanden, welche den Wunsch erregen müssen, sie übergehen zu können; allein schon oft mußten staatswirthschaftliche Principien dem Drange der Zeiten aufgeopfert werden, so wie überhaupt die Gesetze des Nothstandes immer mehr oder weniger von den Gesetzen des Ruhestandes abweichend sind.

§. 25.

Der Capitalist hat gewöhnlich die Stimme des Publikums gegen Vorurtheile gegen die Capitalisten.

sich, weil er mit seinem Vermögen an den öffentlichen Lasten weniger Theil zu nehmen scheint, als die andern Bürger.

Besonders stürmt es in der gegenwärtigen Zeit auf ihn los, und man behauptet immer, der Landmann habe bisher am meisten gelitten, folglich müsse er auch bei der Contribution am meisten geschont, hingegen der Capitaliste, welcher am wenigsten gelitten habe, nach diesem Verhältnisse, und weil er sonst frei sey, am härtesten angelegt werden. Ein Saz, dessen Unrichtigkeit bei näherer Betrachtung sogleich in die Augen fällt. Wenn dem Bürger die einzeln erlittene Schäden ersezt werden sollen, so hat gerade der, welcher am meisten durch den Krieg bedrükt worden zu seyn scheint, am wenigsten gelitten. Er hat sich durch nicht geringe Anrechnung seiner Prästationen mehr oder weniger erübrigt.

Man stelle einen Capitalisten von 10,000 fl. neben einen Grundbesizer von demselben Vermögen, und betrachte die Folgen, welche die gegenwärtige, durch den Krieg verursachte Theurung auf beide gehabt hat. Ersterer konnte mit 500 fl. Interesse, wenn er zumal Familie hatte, nicht ausreichen, er war also genöthiget, den Grundstock anzugreifen. Lezterer konnte von dem Erlös seiner Producte noch etwas zurüklegen, und manchem Landmanne gründete die ausserordentliche Theurung ein daurendes öconomisches Glück.

Der Capitalist hingegen mag es angreifen wie er will; er muß dem Producenten die Steuerrechnung bezalen, und am Ende ladet er für die Wohlthaten, welche er demselben durch Darlehen erwies, den allgemeinen Haß der Bürger auf sich.

§. 26.

Auch der Capitaliste ist ein nüzlicher Bürger für den Staat, er verdient deßwegen so, wie jeder anderer Vermögens-Besitzer, die möglichste Schonung, und die Besteurung desselben dürfte, je mehr solche staatswirthschaftliche Gründe gegen sich hat, desto vorsichtiger zu bestimmen seyn, und zwar: Auch der Capitaliste ein nüzl. Bürger.

aa) In Absicht auf die Mässigkeit derselben, und

bb) in Absicht auf die Vermögens-Entdeckung.

§. 27.

Was ad Lit. aa.) die Mässigkeit anbelangt; so darf 1.) nicht ausser Acht gelassen werden, daß die Abgabe, welche auf die Capitalien gelegt wird, auf keinen Weg wieder hereingebracht werden könne, wo der gesezliche Zinnsfuß die Procente vorschreibt, welche genommen werden dürfen, und wo die sogenannte Wuchergesetze die Freiheit der Benuzung der Capitalien beschränken. Gründe für seine möglichste Schonung.

2.) Dürfte die Betrachtung, daß diejenigen

Grundstücke, Häuser ꝛc. zu deren Erkauffung Capitalien aufgenommen wurden, bereits versteuert werden, folglich das Vermögen der Bürger durch eine Capitalsteuer grossen Theils doppelt angelegt wird, ebenfalls einen Grund abgeben, die Steuer mässig anzusetzen.

3.) Darf in einem mässigen Lande, in welchem es so wenige grosse Capitalisten gibt, die Capitalsteuer um so weniger überspannt werden, weil der gröste Theil der Capitalbesizer schon durch die Verzehrung an den öffentlichen Lasten beyträgt.

Wir haben die grossen Capitalisten als seltene Phänomene zu betrachten, und wegen dieser Ausnahmen kann nicht wohl eine Regel für das allgemeine festgesezt werden. Man kann freilich nicht sagen, daß derjenige, welcher 20,000 und noch mehrere Gulden im Vermögen besizt, und daneben ein einträgliches Amt hat, durch die Verzehrung von seinem Capital an den öffentlichen Lasten verhältnißmäsig beitrage: allein, um dieser wenigen willen, die übrigen Capitalisten, welche ihre Renten zu ihrem Auskommen nöthig haben, um so härter anzulegen, wäre nicht wohl gethan.

§. 28.

Wie hoch sollen die Capitalien in die Besteurung genommen werden?

Es kommt mir nicht zu, Vorschläge zu thun, wie hoch die Capitalien in die Steuer gelegt werden sollen.

Wenn man nicht Gefahr laufen will, daß der

Capitaliste nach und nach sein Geld, statt solches auf Interesse zu legen, in Grundstücke, Häuser Gewerbe ꝛc. stecke, oder zum Theil auswärts sich niederzulassen suche; so muß schon aus diesem Grunde die Capital-Steuer in ein richtiges Verhältniß mit der Grundsteuer gesezt werden.

Eine Vergleichung des wahren Werths der Grundstücke mit dem Steuer-Anschlage derselben wird bestimmen, wie hoch ein Capital von 100 fl. unter den angezeigten Rücksichten zu versteuren seyn dürfte, und nur durch eine solche Vergleichung kann dieser Gegenstand einen nähern Aufschluß erhalten.

Ich habe einen Versuch einer solchen Vergleichung gemacht, und die oben in dem §. 20. enthaltene Resultate herausgebracht, wornach 100 fl. liegenden Vermögens, durch alle Anlagen hindurch in den lezten Jahren des Kriegs, jährlich nicht mehr als

—:· 15 kr. oder im äussersten Falle 30 kr. Steuer gegeben haben, und es ist hiebei nur noch zu bemerken, daß nach den Steuerrevisions-Instructionen und denselben nachgefolgten Rescripten auch nach der Commun-Ordnung, die Steuer von 100 fl. Capital bereits auf 20 kr. bestimmt ist.

§. 29.

Ein weiterer wichtiger Gegenstand bei der Kapital-Steuer ist, Vorsichtigkeitsregeln bei der Einrichtung.

ad lit. bb) ferner die zweckmäsige Einrichtung derselben, daß der Vermögens-Zustand der Bürger dabei so wenig als möglich veroffenbahrt werde.

Es ist in vielem Betrachte nachtheilig, wenn der Vermögens-Zustand der Bürger mehr oder weniger entdekt wird, welches bei einer Capitalsteuer, wenn sie eine unzweckmäsige Einrichtung bekömmt, immer der Fall ist. Durch eine verkehrte Einrichtung derselben wird nämlich nicht nur das Vermögen der Creditoren offenbar, sondern auch die Debitoren werden verrathen, und mancher, welcher seine ökonomischen Spekulationen auf einen guten Grund baute, ist mit einenmal verlohren, wenn durch die Entdeckung seiner Schulden sein Credit wankend gemacht wird, und die Glaubiger auf Bezahlung dringen. Wo dem Schuldner öffentliche Rechnung geführt wird, da borgt er nicht gerne, sondern er zahlt im Nothfalle lieber dem Ausländer oder dem Juden höhere Procente, die Interessen gehen aus dem Lande, und der innländische Capitalist wird zurükgesezt.

§. 30.

Fortsetzung. Auch der Darleiher will gewöhnlich nicht gerne seinen Vermögens-Zustand bekannt werden lassen, wiewohl er dabei ein minder wesentliches Interesse hat, als der Schuldner.

Wenn nun aber durch einfache Mittel beider Schonung bewirkt werden könnte; so dürften diese

Mittel um so mehr alle Anwendung verdienen, je grösser der Nachtheil für den Privat-Credit und den Handel und Wandel wäre, wenn eine gewaltsame Entdeckung des Vermögens verfügt werden wollte. So wie die Einrichtung getroffen wird, daß die Steuer von denjenigen Capitalien, welche bei öffentlichen Cassen und Corporibus angelegt sind, von den Cassieren abgezogen, und von diesen an die Landes-Casse geliefert werden; so braucht der Capitalist diejenigen Capitalien, welche er bei öffentlichen Cassen stehen hat, nicht anzugeben.

Man treffe also diese Anordnung, und mache den Capitalisten nur verbindlich, die Summe derjenigen Capitalien anzuzeigen, welche er bei den Bürgern, verbrieft oder unverbrieft, oder auf Wechsel im Lande, oder ausser Lands stehen hat, ohne ihn zu einer nähern Specification anzuhalten.

Auf diese Weise wird der Vermögens-Zustand des Einzelnen weniger leicht übersehen, und wenn die Cassiere bei einer nur summarisch zu übergebenden Rechnung, welche immerhin nur von den Probatoren der Cassen-Rechnungen probirt werden müßten, die Pflicht der Verschwiegenheit beobachten, so dürfte auf diese Art der Sache eine vollkommene Genüge geschehen.

Man setze übrigens, im Falle sich veroffenbaren würde, daß jemand sein Capital-Vermögen zu gering angegeben hätte, auf das Verheimlichte die Confiscation.

Da wir sterbliche Menschen sind, so glaube ich, daß die Fälle, wo weniger angegeben wird, bei der Gefahr nach dem Tode noch gebrandmarkt zu werden, und seine Erben um das Verheimlichte zu bringen, seltener seyn werden, als diejenigen, wo, um reicher zu scheinen, als man ist, mehr angegeben wird.

§. 31.

Gültstaaten und Hypotheken-Bücher.

Von den Gültstaaten und Hypotheken-Büchern ist deßwegen kein zwekmäsiger Gebrauch zu machen, weil theils dadurch die Schuldner verrathen werden würden, theils weil dieselbe die nicht durch Hypotheken öffentlich versicherte Capitalien nicht enthalten, und weil bei der bekannten Unordnung, mit welcher besonders die leztere meistens geführt werden, sie doch nie zu einer sichern Grundlage dienen könnten.

Hingegen wären, wegen der mit dem Capital-Vermögen, wie mit andern Vermögenstheilen von Zeit zu Zeit vorgehenden Veränderungen die Angaben alle Jahre zu wiederholen.

§. 32.

Classen.

Ausser diesem dürfte es vielleicht der Billigkeit gemäß seyn, bei der Capitalsteuer gewisse Classen festzusetzen, wornach der Reichere verhältnißmäßig stärker, als der Aermere angelegt würde.

Man sollte nähmlich bei einer Steuer dieser Art so viel möglich trachten, das Vermögen nach einem feinern als dem arithmetischen Maasstabe, nehmlich nach dem Maasstabe der Wirkung desselben in der bürgerlichen Gesellschaft anzulegen.

Wenn z. B. einer 500 fl. im Vermögen hätte, ein anderer hingegen, welcher in dieselbe bürgerliche Classe gehörte, 20,000 fl. besässe; so wäre nach der arithmetischen Bestimmung, lezterer um 40mal reicher, folglich würde auch die Steuer des leztern 40mal mehr betragen, als die Steuer des erstern.

Betrachtet man aber die Wirkung dieses Vermögens-Besitzes, so liegt es am Tage, daß der Besitzer der 500. fl. weniger 1. fl. verliehren könne, als der Besitzer der 20,000 fl. 40. fl. Dem einen wird das von der Subsistenz entzogen, was dem andern vom Ueberflusse genommen wird.

§. 33.

Man wird zwar auch durch eine Fortsetzung. Classification keine vollkommene Ausgleichung zu bewürken im Stande seyn, allein man könnte doch dadurch der Billigkeit um etwas näher kommen. Es ist im Durchschnitt anzunehmen, daß die Capital-Besitzer von weniger als 10. bis 12,000 fl. von ihren Interesse-Geldern schon vieles an der allgemeinen Last durch die Verzehrung mittragen.

Man kann ferner annehmen, daß die Capi-

tal=Besitzer von weniger als 12,000 fl. neben ihrem Capital mehr oder weniger Schulden haben können, und daß die abzuziehende Schulden, je grösser das Capital = Vermögen ist, um so geringer seyen.

Diese Sätze leiten darauf hin, die Capital=Besitzer von weniger als 12,000 fl. niederer zu besteuren, als die größere Capitalisten.

Würde man hier ein billiges Verhältniß treffen, so würde auch die zu Vermeidung der Weitläuftigkeit und anderer Bedenklichkeiten bereits nach der unterm 7ten Apr. d. J. gefaßten Vorerklärung §. 5. beschlossen zu seyn scheinende Verfügung:

„Daß die Schulden von dem Capital nicht ab„zogen werden dürfen,“

mehr Gründe der Billigkeit für sich haben.

Es möchten daher wenigstens zwei Classen, und zwar die ersten für diejenigen, welche 12,000 fl. Vermögen an Capitalien und einnehmenden Schulden besitzen, die zwote, für diejenigen, deren verzinßliches Activ = Vermögen sich über 12,000 fl. belauft, aufzustellen und die leztere höher als die erstere anzulegen seyn.

Mehrere Klassen, sind aller bisher angeführten Umstände ungeachtet, deßwegen nicht wohl anzurathen, weil dadurch die Sache zu sehr verwickelt werden würde, welches immer so viel möglich zu verhüten ist.

§. 34.

Uebrigens dürften die — in der Commun-Ordnung bestimmten Personal-Befreiungen in dem gegenwärtigen Nothfalle keine Begünstigung verdienen, so, wie auch die nicht obrigkeitlich versicherte Capitalien, die vollzinsenden Landschaftlichen Capitalien, die, auf Wechsel gegen Zinse ausgeliehene, Gelder von der Besteurung nicht auszunehmen wären.

Ausnahme von der Regel und weitere Bestimmungen.

Die auswärts angelegte Capitalien möchten der Billigkeit nach, nur alsdann zu besteuren seyn, wenn sie nicht auswärts schon Steuer geben müssen.

Endlich wären die Capitalien der Ausländer billig ganz frei zu lassen, weil deren Besteurung die Folge haben könnte, daß dieselbe zur Unzeit und zu nicht geringer Verlegenheit der Cassen oder anderer Debitoren aufgekündet würden; so wie auch die Capitalien, welche für weniger als 5 pr. Ct. ausgeliehen sind, billig geringer versteuert werden sollten.

§. 35.

Was ad Pct. 1. lit. c, d, e) die Gewerbe, so wie auch das Vieh und den Wein anbetrift; so gehört der Steuerbezug von diesen Gegenständen, so wie von den Capitalien, nach mehreren vorhandenen Rescripten und der Commun-Ordnung, den Städten und Aemtern: wenn daher denselben diese Einnahm-Quellen entzogen werden

wollten; so dürfte deßwegen eine billige Ausgleichung mit denselben zu treffen seyn.

Die Gewerbsteuer. Unter diesen Steuren wurde die Gewerbe- und Handwerkssteuer von den Communen bisher am meisten benuzt, und deren Anschlag in Gemäßheit der Commun-Ordnung alle Jahre bei dem Steuersaze revidirt, und nach Beschaffenheit der Zu- und Abnahme der Gewerbe und Handwerker erhöht oder vermindert: bei welchen Revisionen in jedem Fall für die Zukunft zwar die pünctlichste Sorgfalt einzuschärfen, übrigens aber die bisherige Einrichtung in Absicht des Anschlags und Steuer-Bezugs beizubehalten seyn möchte.

§. 36

Viehsteuer. Die Vieh- und Weinsteuren Lit. d.) wurden bisher beinahe ganz vernachlässigt, weil wahrscheinlich die dißfalsige Bestimmungen der Communordnung, theils an und für sich selbst mancher Willkühr Plaz geben, theils den Einzug derselben etwas verwickelt machen.

Ungeachtet der allgemeinen Einwendungen gegen die Viehsteuer, daß sie von den Grundstüken eben so wenig getrennt werden sollte, als das Vieh selbst von der Landwirthschaft getrennt werden könne, daß, wenn man einmal die Grundstüke, und auf der andern Seite auch die Mittel besteure, wodurch diese Grundstüke in einem fort-

daurenden Ertrage erhalten werden sollen, man auf diese Art dieselbe Sache doppelt besteure, gerade als wenn man dem Handwerksmann den Handwerkszeug neben seinem Gewerbe besonders in die Steuer legen wollte, lassen sich doch auch wohl Gründe für die Viehsteuer anführen, welche sie, wenigstens zum Gebrauch in Zeiten der Noth, allerdings rechtfertigen.

Die Viehzucht wirft nehmlich, ausser dem Vortheile, welchen sie der landwirthschaftlichen Cultur durch den Dünger verschaft noch andere beträchtliche Nuzungen ab, und, da nach der Steuerinstruktion die Culturkosten der Güter von dem berechneten Ertrage abgezogen wurden; so fällt der Einwurf, daß der Ertrag des Viehes schon unter den Grundstüken versteuert werde, als ungegründet hinweg.

Uebrigens wäre freilich von einer Viehsteuer, wenn sie nicht mit Vorsicht angelegt würde, der wichtige Nachtheil zu besorgen, daß dadurch der Viehstand, und aus einer unmittelbaren Folge auch die landwirthschaftlichen Producte vermindert werden könnten.

Deßwegen möchten die Beiträge mässig zu bestimmen, dagegen aber, aus dem obenangeführten Grunde, nicht nur die in der Communordnung festgesezte Modificationen aufzuheben seyn, sondern auch die Anschläge, welche sich auf die Steuerinstruktion vom Jahr 1713. gründen, nach

den gegenwärtig so sehr veränderten Viehpreisen einer Revision bedürfen, welche nur von einer Versammlung verständiger, mit der Landwirthschaft und dem Viehstande des ganzen Lands bekannter Männer bewirkt werden könnte.

Wenn man annimmt, daß ungefähr

34,000 St. Pferde,
400,000 St. Rindvieh,
325,000 St. Schaafe.
40,000 Ziegen, und
40,000 Schweine,

sich im Lande befinden; so wird auch eine mässige Steuer von diesen Gegenständen, wenn sie, wie billig, ohne Ausnahme sich auf alles Vieh erstrekte, für die Steuercasse immer nicht unwichtig werden.

§. 37.

Weinsteuer.

e.) Bei der Weinsteuer treten allerdings noch wichtigere Zweifel als bei der Viehsteuer ein, und zwar wegen des bekannten Mißverhältnisses, in welchem die Weinberge gegen andere Liegenschaften in der Steuer liegen, und wegen der Abgaben, welche bei dem Kauf und Verkauf der Weine, so, wie beim Ausschenken derselben, gefordert werden. Allein, da gegenwärtig nicht die Rede davon seyn kann, Steuren, welche bereits gesezlich eingeführt sind, eingehen zu lassen; so möchte auch diese Quelle zu benu-

zen, und aller Wein, welcher zum Handel bestimmt ist, mit einer verhältnißmässigen Steuer zu belegen seyn.

§ 38

Besteurung bisher unversteuerter Gegenstände.

Man möchte aber auch die bisher angeführten Abgaben so hoch als möglich spannen, so dürften sie doch nicht vollkommen hinreichen, die Kriegs=Schulden in Bälde damit zu tilgen,

weßwegen

2.) die Besteurung verschiedener bisher von Steuern völlig befreiter Gegenstände zu Hülfe zu ziehen wäre.

Hieher gehört:

α.) die Beiziehung der bisher steuerfreien Güter.

Eine Freiheit, welche ursprünglich auf Unkosten anderer ertheilt wurde, kann sich doch nicht wohl so weit erstrecken, daß sie auch durch eine allgemeine Landesnoth, an welcher jeder, nach Verhältniß seiner Kräfte, mit zu tragen hat, nicht aufgehoben werden könnte.

Auch die quartierfreie Bürger und Häuser mußten Einquartierung annehmen, und man gab keiner Ausnahme statt, die steuerfreie Güter dürften also vor der Hand zu consigniren, durch die

Steuersäzer nach dem bisherigen mässigen Typus, d. i. nach dem Verhältniß der bei der Steuerrevision angenommene Taxe anzuschlagen, und dann so lange die Kriegs=Kosten nicht berichtiget sind, wie die Güter von gleicher Classe und Qualität, in die Besteurung zu nehmen seyn. Jedoch wären hier diejenige Güter, welche ganz frei sind, von denjenigen zu unterscheiden, auf welchen, um der Steuerfreiheit willen, andere Onera haften. Leztere können entweder gar nicht oder nur unter Rüksicht auf diese Lasten, der Besteurung unterworfen werden.

§. 39.

Gefälle der Ausländer.

β.) möchten hieher auch zu zählen seyn:

Die Gefälle der Ausländer im Lande.

Doch wäre bei diesen, ehe sie im Allgemeinen einer Anlage unterworfen werden, zuvor sorgfältig zu untersuchen, ob nicht durch die Retorsion mehr Geld ausser Lands gehen könnte, als herein käme.

In diesem Falle wäre von der Besteurung abzustehen, bis die Ausländer uns nöthigten, das Retorsions=Recht gegen sie auszuüben.

Diese Gefälle an Zehenden, Früchten, Wein, Zinsen 2c. sind im Ganzen sehr beträchtlich, und

unter denselben Viele, welche ohne Besorgniß der Retorsion besteuert werden könnten.

§. 40.

γ.) wären, neben den einzelnen Personen auch Corpora, oder gemeine Anstalten, so fern sie noch nicht besteuert sind, in die Steuer zu ziehen, doch dürften dieselbe nur so weit anzulegen seyn, als es unbeschadet der vollkommenen Erreichung ihrer Bestimmung geschehen könnte. Corpora.

Nur ihr Ueberschuß wäre also einer Steuer zu unterwerfen, wie viel derselbe bei der strengsten Einschränkung betrage, zu untersuchen, jedoch dabei immer eine wesentliche Vervollkommnung ihrer bisher oft so sehr vernachläßigten Zwecke nicht außer Acht zu lassen. Diese Regel dürfte bei allen zu Grunde zu legen seyn. Da nun die Einkünfte dieser Corporum aus verschiedenen Quellen fliessen, deren Besteurung bereits schon in dem Steuerplane liegt, so wären vor Untersuchung des Ueberschusses auch jene Quellen, so weit solche bisher von der Besteurung frei waren, nicht anzulegen: Z. B. Wenn die Capitalsteuer eingeführt werden wollte, so möchten die Corpora in Absicht ihrer Activ-Capitalien so lange von der Besteurung dieser Quelle befreyt bleiben, als nicht erwiesen wäre, ob die Besteurung der Erreichung

des wohlthätigen Zwecks der Institute im Wege stünde. Uebrigens dürfte bei den meisten Corporibus statt einer besonderen Besteurung, die Bestimmung einer verhältnißmässigen Aversal-Summe zu Abschneidung vieler Weitläuftigkeiten, am zweckmäsigsten seyn.

Hiebei kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß

Stipendien. In Absicht auf die Stipendien, der Besteurung derselben, nach den allgemein aufzustellenden Grundsätzen am wenigsten Schwierigkeiten im Wege stehen, indem der Zweck der Stipendien-Cassen an und für sich selbst bei der immer zunehmenden Menge von Studierenden, für den Staat weniger wichtig ist, und die Stipendien sehr oft die Veranlassung sind, daß so manche talentlose Leute sich dem Studieren widmen, und dem Staate lästig werden, anstatt daß sie als Handwerker ꝛc. nüzliche Bürger abgeben könnten.

Geistlicher und weltlicher Wittwen-Fiscus. Wegen des geistlichen und weltlichen Fiscus ist zu bemerken, daß, da der Fond dieser beiden Institute hauptsächlich aus den jährlichen Beiträgen der gesellschaftlichen Mitglieder besteht; derselbe nicht wohl einer Steuer unterworfen werden könne.

Auf der Entscheidung der Frage: ob Besoldungen, Pensionen und Wittwen-Gehalte mit einer Steuer belegt werden sollen, wird es beru-

hen, ob den Wittwenfrauen auch von den Beiträgen aus dem Wittwen-Fiscus eine Steuer abgenommen werden will, oder nicht?

In jedem Falle möchte der Fond dieser Institute frei zu lassen seyn.

Universität Tübingen.

Bei der Universität Tübingen, welche eine pactirte Steuer bezahlt, wäre in Absicht auf einen weitern Kriegs-Steuer-Beitrag, nicht zu übersehen, daß dieses Institut noch manches zu seiner mehreren Vervollkommnung nöthig habe, und hiezu der Ueberschuß seines Fonds am nüzlichsten verwendet werden könnte.

Die Emporbringung dieser vaterländischen Lehranstalt verdient um so mehr alle Aufmerksamkeit, als durch dieselbe der gröste Theil der Staatsdiener gebildet werden muß, indem die wenigsten Studirende die Kräfte haben, andere Universitäten zu besuchen, und durch das Studiren auf fremden Universitäten vieles Geld zum Nachtheile der innländischen Circulation, ausser Lands geht.

§. 41.

Besoldungen.

Endlich ist hier

δ.) noch die Frage, ob nicht auch die Besoldungen einer Steuer unterworfen werden sollen, nicht zu übergehen.

Indem in ältern Zeiten die Besoldungen für die Staatsdiener festgesezt wurden, berechnete

man, was sie zu ihrer Subsistenz nach dem Standpuncte auf dem sie in der bürgerlichen Gesellschaft stehen, und nach welchem sie mehr oder weniger Theil an dem Luxus nehmen müssen, nöthig haben. Diese Bestimmung mag die erste Grundlage bei Regulierung der Besoldungen gewesen seyn.

Nun betrachtete man zugleich die Wichtigkeit des Amtes, die damit verknüpften Beschwerlichkeiten und Bemühungen, und nach diesen Rücksichten legte man zu dem nothdürftigen Auskommen mehr oder weniger, als reinen Lohn, für die Bemühungen zu, wodurch der Staatsdiener bei einer geordneten Oeconomie in den Stand gesezt wurde, alljährlich noch etwas zu erübrigen, und auf diese Art auch seiner Familie noch nach seinem Tode ein Auskommen zu verschaffen.

Allmählich haben sich nun die Zeiten geändert, die Preise der Dinge sind gestiegen, die Bedürfnisse vermehrten sich, der Luxus nahm allgemein überhand, und die Besoldungen blieben dieselbigen.

Statt jezo von den Gehalten etwas erübrigen zu können, müssen die meisten Staatsdiener es als ein besonderes Glück ansehen, wenn sie ausreichen, und nicht von eigenem Vermögen zusetzen dürfen, und die Wittwen und Waisen der meisten, werden in die traurigste Lage versezt.

§. 42.

Diese allgemeine Erfahrung dürfte bei jedem billig Denkenden den Wunsch veranlassen, daß die Besoldungen wieder einmal revidirt und der ursprünglichen Absicht gemäß, in ein richtigeres Verhältniß mit den allgemeinen Bedürfnissen und den Preisen der Dinge gesezt würden. Der Staatsdiener wird, wenn er nicht aus reiner Pflicht zu handeln gewohnt ist, bei allzu niedriger Besoldung in seinem Berufe lässig, oder er greift zu unerlaubten Mitteln, und sucht auf unmoralischen Wegen für sich und die Seinige zu sorgen.

§. 43.

Sollte bei der so ziemlich allgemein anerkannten Unzulänglichkeit der meisten Besoldungen wohl noch würklich von einer Besoldungssteuer die Rede seyn können?

Einer bessern Ueberzeugung würde ich entgegen sprechen, wenn ich auch zu diesem Mittel meinen Rath geben wollte. Ich darf bei Einer Verehrungswürdigen Landes-Versammlung, und bei gebildeten Männern, den Verdacht nicht befürchten, daß ich als Besoldeter nicht unbefangen urtheile. Die Sache spricht für sich selbst zu laut, als daß bei näherer Prüfung, Mißdeutungen veranlaßt werden könnten, welche übrigens in keinem Falle eine Abweichung von Grundsätzen bei Männern zu bewürken vermögen.

§. 44.

Die Besoldungen sind so, wie das baare Geld, als todtes Vermögen zu betrachten, welches von den Staats-Cassen in die Hände der Diener übergeht; So wenig nun das todte Vermögen als ein zweckmäsiger Gegenstand der Besteurung angesehen werden kann, so wenig können die Besoldungen hiezu geeignet werden. Ueberdiß stehen die Besoldungen entweder in einem richtigen Verhältnisse mit den Diensten des Besoldeten: oder dieser erhält weniger als er verdient: oder er erhält mehr, als billiger Weise für seine Dienste gefordert werden könnte.

Stehen sie in einem richtigen Verhältnisse; warum will man durch eine Steuer eine Disproportion bewürken? Erhält der Besoldete weniger, als er verdient, warum will man seinen Zustand durch Entziehung eines Theils seines Einkommens noch verschlimmern? Erhält er über das Verhältniß seiner Dienste, warum sezt man ihn nicht auf einen richtigen Etat, und läßt auf dem kürzeren Wege das bei einer Casse einziehen, was jezt durch Weitläufigkeit von der Casse an den Besoldeten bezalt wird, und von diesem wieder an eine andere Casse gegeben werden müßte?

Der Besoldete hilft dem Begüterten und dem Gewerbmann seine Steuer entrichten, indem er alle Bedürfnisse, auf welche die öffentliche Abgaben bereits geschlagen sind, theurer bezalen muß.

Die Naturalien, welche jedoch nicht allen Besoldeten gereicht werden, vergüten zwar einigermaassen die theuren Preise der Lebensmittel: allein, wenn mit dem Fallen der Früchte nicht aller Aufwand in gleichem Verhältnisse fällt, so entschädigen die Naturalien den Besoldeten nicht vollkommen. Der Aufwand hat sich nicht blos im Verhältnisse der vermehrten Geldmenge vermehrt, sondern zugleich im Verhältnisse des so sehr überhand genommenen Luxus, an welchem jeder nach seinem Standpunkte in der bürgerlichen Gesellschaft mehr oder weniger Theil zu nehmen genöthigt ist: darum konnte man vor Zeiten mit 100 fl. halb in Geld, und halb in Naturalien ungleich mehr würken, als jezo, und die Gehalte, bei welchen man ehemals etwas erübrigte, reichen nunmehr kaum zur Subsistenz hin.

§. 45

Es ist noch in frischem Andenken, wie drükkend der im Jahr 1771. unter der Regierung des Herzog Carls eingeführte sogenannte Pensions-Abzug a 3 fl. Procent vielen Besoldeten war, und mit welcher lauten Freude die mit Antritt der Regierung des Herzogs Ludwig im Jahr 1794. erfolgte Aufhebung desselben aufgenommen wurde.

Bei dem schon so lange gehegten allgemeinen Wunsche, daß eine wohlthätige Pensions-Anstalt für die Wittwen der Staatsdiener zu Stande ge-

bracht werden möchte, hätte man glauben sollen, jener Zeitpunct, in welchem dieselbe wieder in den ganzen Genuß ihrer Besoldungen eingesezt wurden, würde für die Realisirung eines solchen Instituts am günstigsten gewesen seyn, weil sie nun schon an jene Abgabe gewöhnt waren; Allein eben deswegen, weil der bisherige Abzug manchem so schwer fiel, blieb eine solche Anstalt unausgeführt.

§. 46.

Sollte aber aller bisher angeführten Umstände ungeachtet nach geprüftern Einsichten bei der gegenwärtigen Noth die Besoldungen dennoch mit einer Steuer belegt werden wollen; so wäre diese unter Rücksicht auf die Verhältnisse des grösten Theils der Besoldeten, mit der äussersten Mäsigkeit einzuführen.

Bei jenem Pensions-Abzuge wurden die Naturalien im Cammer-Anschlage gerechnet, und die Abgabe war deßwegen demjenigen, welcher eine blose Geldbesoldung hatte, lästiger als demjenigen, welcher einen Theil seines Gehalts in Naturalien bezog.

Bei einer Besoldungs-Steuer dürfte dieser Unterschied nicht ausser Acht zu lassen, und ein bestimmtes Verhältniß anzunehmen seyn, um wie viel 100. fl. an Naturalien mehr zu geben hätten, als 100. fl. in blosem Gelde, ohne auf

die laufende Naturalien-Preise zu sehen, welche einer beständigen Veränderung unterworfen sind.

Je weniger übrigens die Besoldungssteuer überhaupt staatswirthschaftliche Gründe für sich hat, um soweniger wird man auch bei den Bestimmungen, wie viel von 100. fl. Geld und Naturalien abgegeben werden soll, nach bestimmten Grundsätzen zu Werke gehen können.

Diese Bestimmung muß deshalb immer einer Willkühr unterworfen bleiben, bei welcher nur die Billigkeit zur Richtschnur genommen werden kann. Jedoch dürfte dabei nicht zu übersehen seyn, daß da die Besoldungen nicht auf die Erben übergehen, in jedem Falle ein geringerer Anschlag als bei den Capitalien statt finden müsse.

§. 47.

Die Besoldungen von weniger als 400. fl. wären übrigens nach diesen billigen Rücksichten ganz frei zu lassen, ohne darauf zu sehen, ob einer sonst Capital-Vermögen oder Liegenschaft besitze, weil diese Gegenstände schon besonders versteuert werden müssen. Fortsetzung.

Weitere Classen nach Verhältniß des Einkommens und des Rangs festzusetzen, wäre ebenfalls billig, aber noch verwickelter als bei den Capitalien.

In keinem Falle kann die Besoldungssteuer für die Steuercasse einen ergiebigen Beitrag abge-

ben. Man berechnet nähmlich die gesammten Besoldungen im Lande für die herrschaftlichen und Commundiener auf ungefähr 800,000. fl. Wenn man nun auch den jährlichen Steuerbetrag auf 30 kr. pr. Ct. wie bei den Grundstücken setzen wollte, wozu doch kein Billigkeitsgrund vorhanden wäre; so würde derselbe doch mehr nicht als 4000. fl. abwerfen.

§. 48.

Pensionen, zufällige Verdienste.

Dieselben Gründe, welche für oder gegen die Besoldungssteuer entscheiden, müssen auch für die Beiziehung und Nichtbeiziehung der Pensionen und Wittwen-Gehalte, für die Besoldungen der Commundiener und für die Anlage der zufälligen Verdienste der Stadtschreiber, Advocaten, der Aerzte rc. gelten, indem nicht nur der fixirte Gehalt sondern das ganze Einkommen aus dem Amte, welches man bekleidet, nach einem mittlern Durchschlage unter die Besoldungen zu rechnen seyn möchte. Hieraus dürfte auch die Folge fliessen, daß, weil aus den öffentlichen Cassen nur die fixirte Besoldungen gereicht werden, die Steuer nicht von diesen Cassen eingezogen werden könne, sondern von jedem Einzelnen nach vorgängiger gewissenhafter Angabe seines ganzen Amts-Einkommens, besonders eingezogen werden müsse.

§. 49.

Die Geschichte der vaterländischen Steuren und Anlagen und der vielen theils projectirten, theils würklich ausgeführten Operationen, Schulden zu tilgen, könnten noch auf manche Mittel hinweisen, die Einnahmen der Steuercasse zu vermehren, welche aber auf dem Prüfstein der ächten Politik die Probe nicht halten dürften. Sie verdienen daher auch keiner Erwähnung.

Besteurung gewisser eingebildeter Bedürfnisse.

Doch möchte ad Pct. 2. e.) einer ernstern Untersuchung Einer hochlöblichen Landesversammlung nicht unwürdig seyn, ob nicht gewiese eingebildete Bedürfnisse der Bürger, noch ein weiterer Gegenstand der Abgaben werden könnten.

Man zählt es gewöhnlich zu den kleinlichten Operationen, wenn man den Gebrauch des Haarpuders, das Hundehalten, das Prangen mit Gold und Silber, die überflüssigen Pferde und Equipagen ꝛc. mit Steuren belegt: allein so ganz zu verwerfen möchten in der gegenwärtigen Noth auch diese Mittel nicht seyn; nur dürfte bei deren Anwendung den Bürgern kein lästiger Zwang aufgebürdet werden.

Man lasse jedem die Freiheit, seine Haare zu pudern, oder es zu unterlassen, jedem die Freiheit Hunde zu halten, man verwehre Niemanden, mit silbernen Schnallen und Knöpfen zu prangen,

man beschränke keinem die Freiheit, Luxus-Pferde und Equipagen zu halten: aber man fodere dafür, daß diese eingebildeten Bedürfnisse befriedigt werden dürfen, billige Abgaben. Man kann ungefähr Berechnungen anstellen, wie viel Menschen von dem Getraide leben könnten, das blos zum Haarpuder in einem Staate verwendet wird, wie viel wir statt der Hunde, Menschen nähren könnten, wie viel die Luxus-Pferde Haber bedürfen, statt dessen Brodfrüchte gebaut werden könnten, wie viel durch den äussern Prunk mit Gold und Silber der Circulation Geld entgeht. Für die Vortheile, die dem Staate durch diesen Luxus entzogen werden, möchte er wohl in Zeiten der Noth auch eine Vergütung zu fordern berechtigt seyn.

Wenn man nun, nach einer zuvor festgesezten Steuer für diese Gegenstände, einem jeden überliesse, sich für diesen oder jenen Gegenstand schreiben zu lassen, so hätte man über Zwang sich nicht zu beschweren; auch dürfte keiner darum angesehen werden, wenn er um den Steuer-Beitrag zu ersparen, ungepudert gienge. rc. rc. Die Steuer wird immer ergiebig bleiben, und man wird, um seiner Eitelkeit zu fröhnen, sich gerne eine Abgabe gefallen lassen, und von den angezeigten Artikeln vielleicht das willig geben, was man auf andern Wegen nur mit Murren erhalten würde. Daß hiebei billige Modificationen zu machen wären, liegt in der Natur der Sache.

Diejenigen Bürger, z. B. welche zu ihrem Gewerbe Hunde nöthig haben, wären auch mit der Hunde-Steuer zu verschonen, aber alle übrige Hundehalter um so mehr ohne Ausnahme und Schonung anzulegen, als die der allgemeinen Sicherheit so sehr gefährliche Hundewuth immer mehr überhand zu nehmen scheint. rc. rc.

§. 50.

Auf freiwillige Beiträge möchte jezt keine grosse Rechnung mehr zu machen seyn. Sie wären nur dann ergiebig ausgefallen, wenn man den Zeitpunkt des ersten Schreckens benuzt, und sie in diesem Momente eingesammelt hätte. Freiwillige Beiträge.

§. 51.

Dieß wären nun meine Ideen in Absicht der für die Umlage der Kriegsschäden zu benuzenden Steuerquellen. Einem höheren Ermessen seye es anheim gestellt, ob alle diese Mittel eingeschlagen, oder nur einzelne davon gewählt, oder neue hinzugefügt werden sollen und wie ergiebig jede Quelle zu machen sey. Beschluß.

Es wird wohl keiner Erinnerung bedürfen, daß alle einzuschlagende, aussergewöhnliche Mittel nur für den gegenwärtigen ausserordentlichen Nothfall zu benuzen wären, und mithin so bald die Kriegs-Schulden getilgt sind, die Bürger von diesen neuen Lasten auch wieder zu befreien seyn möchten.

Ich schrieb meine Gedanken in einem Zeit-puncte nieder, in welchem das Vaterland von den Lasten des Kriegs noch nicht befreit ist, und für die Befriedigung der K. K. Requisitionen und in's Land gelegten Völker noch alle Kräfte angestrengt werden müssen. Noch läßt sich nicht bestimmen, wie lange diese drückende Lage dauren werde. Noch sind die zu einer neuen Steuer-Regulirung nöthige Berechnungen nicht gemacht, und noch hat man sich über gewisse Grund-Principien nicht vereinigt, auf welchen das ganze Gebäude ruhen sollte.

Die ganze wichtige Materie scheint also selbst nicht einmal nur zu Vorschlägen von Einzelnen reif zu seyn.

Unter allen Umständen wird übrigens immer die Vorsicht ein Probe-Jahr in Absicht der Steuer-Einrichtung verlangen, und erst nach diesem wird das Ganze dem Zweck gemäßer eingerichtet werden können. Zu dieser Probe-Einrichtung dürfte nun aber freilich keine Zeit mehr zu verliehren seyn.

Indem ich angenommen habe, daß in Absicht der gewöhnlichen Steuer es die Kräfte der Bürger nicht übersteigen werde, wenn die bisherige durch den Krieg erhöhte Umlagen noch eine Zeitlang fort eingezogen werden; so glaubte ich hiedurch einen festen Anhalt-Punct erhalten zu haben, wovon für das Probe-Jahr ausgegangen werden konnte.

Wenn bei der Landschaftlichen Oekonomie die

möglichste Einschränkung beobachtet wird, wie sich dieses bei der bereits bestimmten Prüfung des bisherigen Ausgabs-Plans und den bewährten Gesinnungen Einer Hochlöblichen Landesversammlung erwarten läßt; so ist nicht zu zweifeln, daß nicht bei erhaltenem Frieden die §. 19. berechnete Summe à — :· 475,640 fl. — ganz allein zu Abtragung der Kriegslast bestimmt werden könne.

Zu dieser Summe kämen noch die Einnahmen aus den weiters berührten Quellen, welche immerhin einen beträchtlichen Zuwachs versprechen, dessen Betrag aber erst nach Verfluß des ersten Friedensjahrs sich bestimmt darlegen und veroffenbaren wird, wie ergiebig die gewählten Quellen waren, wie weit sie also zu Abtragung der Kriegs-Schulden nebst den verfallenen Interessen innerhalb eines gewissen Zeitraums zureichen oder nicht. Man wird alsdann schon einigermaassen die Folgen und Wirkungen der Umlagen zu beurtheilen im Stande seyn; und man wird finden, ob es nothwendig sey, einzelne Gegenstände stärker, andere geringer anzulegen, oder ganz frei zu lassen: kurz, die gegenwärtig so sehr verwickelte Aufgabe wird nach Verfluß eines Jahrs sich auf ganz einfachen Wegen auflösen lassen.

§. 52.

Damit man übrigens dennoch einigermaassen

beurtheilen könne, was die berührten Quellen abwerfen möchten, und innerhalb welcher Zeit, nach der Ergiebigkeit derselben, die Kriegsschulden getilgt werden könnten, so füge ich hier noch eine ungefähre Berechnung bei, für deren Zuverlässigkeit zwar nicht gebürgt werden kann, bei deren Entwerfung ich aber mehr nach sichern Grundlagen, als nach blossen Muthmassungen zu Werke gegangen bin. Sie soll übrigens blos beyspielsweise, und hauptsächlich nur darum angeführt seyn, um zu zeigen, daß die Kriegsschadens=Summe noch auf ebenem Wege beigebracht werden könne, und keine gewaltsame Mittel deßwegen eingeschlagen werden dürfen.

Ich suchte hiebei gewisse herrschende Meinungen den aufgestellten Grundsäzen näher zu rüken, ohne die Billigkeit ausser Augen zu sezen.

Nach §. 19.	dürfte bei fortdaurendem Bezug der durch den Krieg erhöhten Steuren und Anlagen der Ueberschuß gegen den Friedensfus, oder gegen die rezeßmässigen Steuren betragen	475,640 fl. —
	Hiezu der dritte Theil als kirchenräthlicher Beitrag, mit . . .	158,546 fl. —
§. 23.	bei der Accise könnte, wenn solche nur richtiger	
		634,186 fl. —

	Transport.	634,186 fl. —
	eingezogen, und die Akorde und Mißbräuche allmählig abgestellt würden auf eine Vermehrung der Einnahme gerechnet werden, von wenigstens	80,000 fl. —
Nach §. 24.	Wenn man die Capital-Summe der Innländer auf 16 Millionen annimmt; so dürfte, nach Proportion der Gütersteuer, wenn auch Classen angenommen werden, im Durchschnitt höchstens 30 kr. von 100 fl. Capital einzuziehen seyn, und hienach die Capitalsteuer im Ganzen abwerfen . . .	80,000 fl. —
§. 36.	Die Viehsteuer könnte betragen: wenn	

1 Pferd zu 30 fl.
1 Stük Rindvieh zu 25 fl.
1 Schaaf zu 4 fl.
1 Ziege zu 3 fl. und
1 Schwein zu 5 fl.
} im Durchschnitt.

angeschlagen, und 15 kr. Steuer vom 100 fl. Capitalwerth gefordert würde:

Von 34,000 Pferden.	2,550 fl.	
40,000 St. Rindv.	25,000 fl.	
325,000 St. Schaf.	3250 fl.	
40,000 Ziegen.	300 fl.	
4000 Schweinen.	500 fl.	
Zus.	———	31,600 fl.
		825,786 fl.

	Transport.	825,786 fl.
Nach §. 37.	Wenn von ungefähr 10,000 Aimer Wein, welche wohl noch gegenwärtig im Lande zum Kommerz liegen, und sich in der Folge beträchtlich vermehren könnten, wie beim Vieh 15 kr. vom Hundert Gulden Capitalwerth bezogen, und der Aimer nur zu 40 fl. gerechnet würde; so betrügen dieselbe . .	1000 fl. —
§. 38.	Da die steuerfreien Güter im Lande im Werthe wenigstens 4. Millionen betragen können; so würde durch eine Abgabe von 30. kr. vom Hundert jährlich, bis zu Abtragung der Schulden hievon eingehen können, . .	20,000 fl.
§. 39.	Weil Wirtemberg wahrscheinlich mehr Gefälle im Auslande bezieht, als die Ausländer in Wirtemberg; so dürfte die Besteurung der Gefälle der Ausländer nicht räthlich seyn, und wäre also hier auszuwerfen.	0 fl.
§. 40.	Von den Corporibus wird, da sie durch die einzelne Vermögens-Gegenstände besonders angelegt werden,	
		846,786 fl.

	Transport.	846786 fl.
	hier nur in Rechnung gebracht	4000 fl.
Nach §. 49.	Wenn man annimmt, daß von 600,000 Menschen nur 8000. gepudert gehen, und dafür jährlich 1. fl. bezahlen, so beträgt diß . . .	8000 fl.
	Angenommen, daß 20,000. Menschen mit Gold Silber und Geschmuk prangen, davon 4000. Gold und kostbare Edelsteine tragen, 16,000. aber blos Silber und geringern Prunk, und jenen 2. fl. auf die Person, diesen aber nur 30. kr. à Person, weil der gemeine Mann auch dadurch besteuert wird, angesezt würde; so betrüge die erste Classe 8000 fl. die zweite Classe 8000 fl. — — thut ——— :.	16,000 fl.
	Man rechnet ungefähr 12000. Hunde im Lande: Hierunter dürften 6000. St. den Besitzern zu ihrem Gewerbe wesentlich nothwendig seyn, und 6000. blos für den Luxus gehalten werden: diese werfen á 30. kr. ab: . . .	3000 fl.
	800 Luxus-Pferde á 3. fl. .	2400 fl.
		880186 fl.

Es bestünde diesem nach die jährliche Summe, welche zu Abtragung der Kriegsschäden verwendet werden könnte, in . . 880,186 fl.

Wenn man nun annimmt, daß die Kriegsschulden, ded. ded. überhaupt betragen: ——— :. 9,000,000 fl.

So würden dieselbe nach folgender Berechnung getilgt werden können:

Im	Schuldige Capital-Summe.	Interess. a 5 Proc.	Bezahl. am Capit.
1. Jahr	9000000 fl.	450000 fl.	430186 fl.
2.	8569814	428490	451696
3.	8118118	405905	474281
4.	7643837	382191	497995
5.	7145842	357292	522894
6.	6622948	331147	549039
7.	6073909	303695	576491
8.	5497418	274870	605316
9.	4892102	244605	635581
10.	4256521	212826	667360
11.	3589161	179458	700728
12.	2888433	144421	735765
13.	2152668	107633	772553
14.	1380115 fl.	69005 fl.	811181

15. Jahr wäre zu bezahlen —:. 568934 fl. und einzunehmen —:. 880186 fl.

Folglich würde über Abtragung der ganzen Schuld ein Ueberschuß vorhanden seyn, von —:. 311,252 fl.

Wenn man aber in Betrachtung zieht, daß nicht die ganze Summe der 9 Millionen verinteressirt werden darf, und alle Gegenstände sehr mässig berechnet sind; so sieht man am Ende der Abtragung der Schuld noch früher entgegen.

Salvo meliori.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hartmann, Johann Georg,

Gutächtliche Gedanken über die Umlage der neuerlichen Kriegs-Schäden in Wü
rtemberg

Tübingen u.a. 1797

J.publ.g. 911,13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562605-0
VD18 14707802-001